

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 9 | ausgegeben am 20. März 2019

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 9. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 vom 10. Mai 2017)

vom Datum 19. März 2019

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 9. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10 vom 10. Mai 2017)

vom 19. März 2019

Gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 des Hochschulzugangsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) und den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 12.03.2019 folgende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund der bildungswissenschaftlichen und pädagogischen Ausrichtung der Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die eine besondere sprachliche Sensibilität und ein besonderes auch sprachliches Reflexionsvermögen erfordern, haben ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Studium an der Hochschule die erforderlichen Deutschkenntnisse wie folgt nachzuweisen:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF): mindestens TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) in allen Teilprüfungen (4 x 4 TDN) oder
3. Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg: Prüfungsteil Deutsch oder
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) oder
5. Goethe Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder
6. telc Deutsch C1 Hochschule oder
7. „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es können bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hilfsanträge werden abweichend von § 6 Absatz 1 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) wie Hauptanträge behandelt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert; angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag bei der Studienabteilung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
2. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe besteht, ein entsprechender Nachweis,
3. Hochschulzugangsberechtigung,
4. vorangegangener Hochschulabschluss.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Immatrikulation. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt, erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem das Promotionsverfahren beendet wird. Wird das Doktorandenverhältnis verlängert, so gilt Absatz 1 für die Dauer der Verlängerung.

(4) Die Immatrikulationspflicht für die unter Absatz 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Abschlussprüfung. Nach der Abschlussprüfung bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind die Doktorandinnen und Doktoranden zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

(5) Das zuständige Dekanat teilt dem Studierendensekretariat die Annahme als Doktorandin oder der Doktorand, die Dauer des Doktorandenverhältnisses sowie dessen Ende und eine eventuelle Verlängerung jeweils mit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Verfahrenssatzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 19. März 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor